



BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN  
Armin Böger Bachstraße 2 61279 Grävenwiesbach

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Grävenwiesbach  
Herrn Eike von der Heyden  
Bahnhofsweg 2 a

**Ortsverband Grävenwiesbach**  
Armin Böger  
Bachstraße 2  
61279 Grävenwiesbach  
Telefon: 06086-96 94 15  
Fax 03 222 378 5086  
e-mail Armin.Boeger@t-online.de

22.10.2013

**Antrag gem. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung  
Zweitwohnungsteuer**

1. Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung fasst den Grundsatzbeschluss, **keine** Zweitwohnung zu erheben.

2. Begründung

Die Zweitwohnungsteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie wird von einigen Kommunen, insbesondere von Fremdenverkehrsgemeinden, erhoben. Grävenwiesbach ist keine Fremdenverkehrsgemeinde, sieht man von wandernden Tagesgästen ab. Es ist auch nicht zu erwarten, dass in den nächsten Jahren zahlreiche Zweitwohnungen, z. B. in Apartmenthäusern oder ganze Ferienwohnaussiedlungen entstehen werden.

Zweitwohnungen, Apartmenthäuser und Ferienwohnsiedlungen verursachen zusätzliche finanzielle Belastungen in einer Gemeinde. Die Zweitwohnungsteuer soll diese zusätzlichen Belastungen der Gemeinden mindern oder gar ausgleichen.

In Grävenwiesbach gibt es keine nennenswerte Zahl an Zweitwohnungen. Apartmenthäuser und Ferienwohnsiedlungen sind überhaupt nicht vorhanden.

Ein zu erwartendes äußerst geringes Aufkommen aus der Besteuerung von Zweitwohnungen, stünde einem hohen Erhebungsaufwand gegenüber. Steht der Erhebungsaufwand einer Steuer in einem Missverhältnis zum jeweiligen Steueraufkommen, spricht man von einer Bagatellsteuer. Eine Steuer ist dann unerwünscht, wenn im Vergleich zum Ertrag ein hoher Verwaltungsaufwand verursacht wird - BayVGH, NVwZ 1983, 758 -

Es gibt gegenwärtig keinen vernünftigen Grund, eine Zweitwohnungsteuer in Grävenwiesbach zu erheben.